

## Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ und der örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde March im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

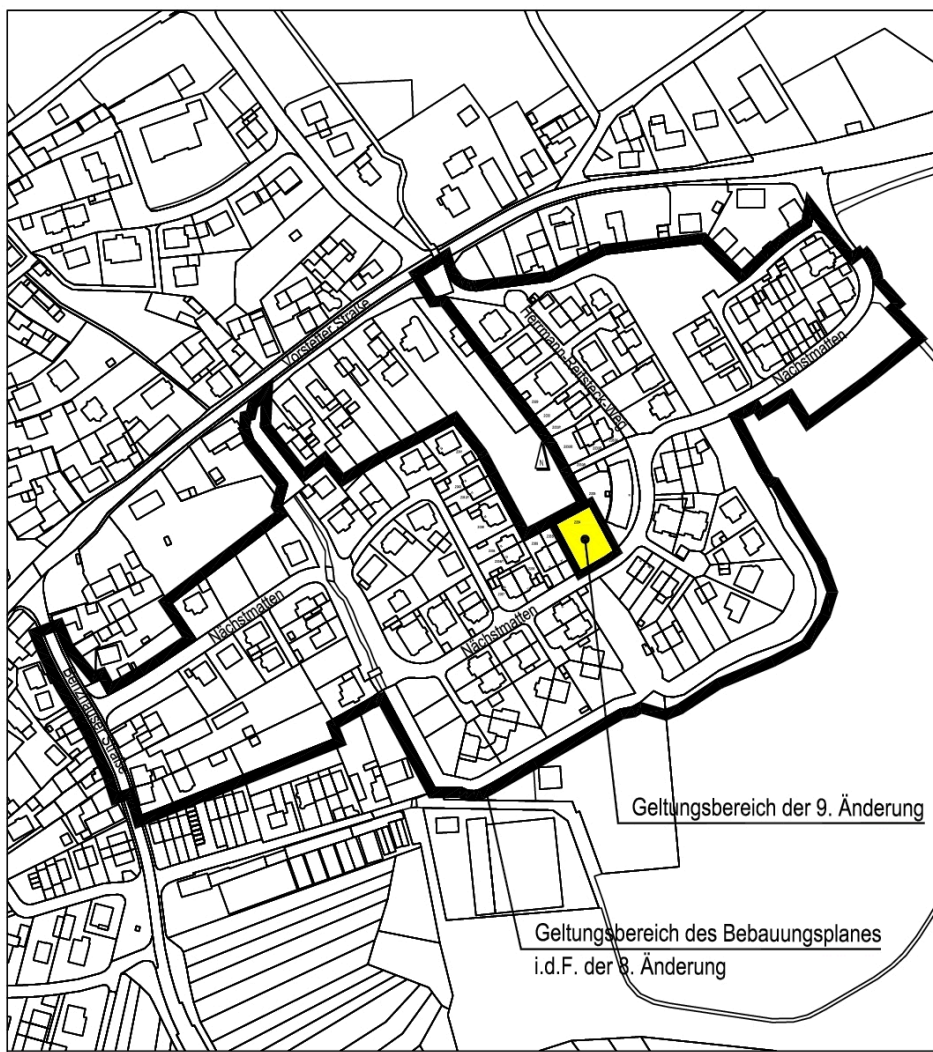
hier: Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde March hat am 08.10.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 9. Änderung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ und der örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Gleichzeitig wurde die Durchführung der Offenlage der 9. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ umfasst das Grundstück Flurstück Nr. 2034 auf der Gemarkung Holzhausen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus folgender Darstellung:



## Verfahren

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes ist nach § 13 BauGB nicht erforderlich. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Für die 9. Änderung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese wird ebenfalls offen gelegt. Die vorgebrachten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zulässig.

### Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Nächstmatten“ und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung liegen in der Zeit

vom 22.10. bis einschließlich 23.11.2018

im Rathaus, Ortsteil March-Hugstetten, Am Felsenkeller 2, Bauordnungsamt, OG, Zimmer Nr. 208 von

Montag bis Donnerstag, vormittags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,

nachmittags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

Freitag, vormittags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und

zusätzlich dienstags bis 18.00 Uhr aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

79232 March, den 12.10.2018

Helmut Mursa

Bürgermeister